

## **Verfügung zur unterjährigen Haushaltsführung 2017**

### **A. Vorbemerkung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 31.03.2017 die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und die Satzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 genehmigt. Die Satzung kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden, so dass die Übergangswirtschaft gem. § 82 GO NRW endet. Meine Verfügung zur vorläufigen Haushaltsführung vom 22. Dezember 2016 wird zugleich aufgehoben.

Nachdem der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2016 erreicht werden konnte und erstmals seit knapp einem Vierteljahrhundert der Bestand an Liquiditätskrediten reduziert werden konnte, ist es nun erforderlich diese Entwicklung zu verstetigen. Deshalb ist ein besonderes Augenmerk auf die unterjährige Haushaltsentwicklung zu richten, da die Stadt Remscheid weiterhin ausschließlich die Risiken trägt, planerisch und im Rahmen der Bewirtschaftung den Ausgleich zu gestalten.

Deshalb wird der Verwaltungsvorstand auch weiterhin monatlich wiederkehrend über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung, über den Stand von Haushaltsrisiken und -chancen und die notwendigen Steuerungsmaßnahmen beraten.

Ergänzend hierzu verfüge ich folgende Regelungen zur unterjährigen Haushaltsführung:

### **1. Chancen und Risiken erfassen**

Im Hinblick auf den äußerst geringen eingeplanten Überschuss in Höhe von 1,3 Mio. Euro ist es erforderlich, einen Überblick über die fachlichen Ursachen für mögliche wesentliche Veränderungen der Budgets zu bekommen. Dazu sind aus fachlicher Sicht Haushaltsrisiken und -chancen zu benennen und zu bewerten. Hierfür ist das von der Kämmerei zur Verfügung gestellte Berichtsmuster zu verwenden. Über die aktuelle Bewertung der zukünftigen Chancen- und Risikoereignisse ist durch die Dezernatsleitungen zu berichten. Der Entwurf einer Geschäftsanweisung zum Chancen- und Risikomanagement für den Haushalt der Stadt Remscheid befindet sich derzeit in der Abstimmung.

### **2. Bildung von Prioritäten und haushaltswirtschaftliche Sperre**

Alle Fachdienste werden gebeten, ihre Verpflichtungen und Auftragsvergaben ab einem Auftragsvolumen von 25.000 EUR zu priorisieren und die sich daraus ergebende Prioritätenliste mit der jeweiligen Dezernatsleitung abzustimmen. Die Dezernatsleitung berichtet hierüber im Verwaltungsvorstand. Verschiebbare Aufträge und Verpflichtungen sollten nach Entscheidung der Dezernatsleitung zunächst zurückgestellt werden. Auch nach Ende der vorläufigen Haushaltsführung dürfen zunächst nur wesentliche Projekte begonnen werden.

Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres herausstellen, dass Risiken nicht eintreten werden oder Chancen genutzt werden konnten, könnten die zurückgestellten Maßnahmen umgesetzt werden. In

den regelmäßigen Terminen zum Haushalt wird der Verwaltungsvorstand über die Entwicklung des Haushaltes beraten und gegebenenfalls weitere Steuerungsmaßnahmen veranlassen.

Sollte in der unterjährigen Haushaltsausführung trotz aller Anstrengungen hinsichtlich einer Priorisierung der anstehenden Verpflichtungen eine mögliche Zielverfehlung erkennbar sein, wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 24 GemHVO von mir verfügt werden.

### **3. Mitzeichnung von Beschluss- und Mitteilungsvorlagen**

a) Wie bereits bei der Haushaltsausführung 2016 ist auch in diesem Jahr meine Mitzeichnung bei allen Mitteilungs- und Beschlussdrucksachen der politischen Gremien vorzusehen.

b) Die Mitzeichnung des Fachdienstes 1.20 – Kämmerei ist bei allen finanzrelevanten Drucksachen der politischen Gremien vorzusehen.

c) Mitteilungs- und Beschlussvorlagen mit finanzrelevanten Inhalten für den Verwaltungsvorstand sind außerhalb des Rats- und Informationssystems (Session) mit dem FD 1.20 – Kämmerei abzustimmen.

### **4. Verantwortung der Dezernate im Rahmen der Auftragsvergabe und -abwicklung**

#### Grundsätzliche Regelungen:

Ergänzend zur bereits unter Punkt „2.Bildung von Prioritäten“ genannten Priorisierung von Aufträgen ab einem Volumen in Höhe von 25.000 Euro gilt zu dem folgendes Verfahren:

Kontierungen mit einem Auszahlungsbetrag von mehr als 10.000 bedürfen zur Zahlbarmachung grundsätzlich eines Sichtvermerks des im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung zuständigen Dezernatsleitung. Der FD 1.21 - Steuern-und Finanzbuchhaltung ist gehalten die Kontierungen ohne Sichtvermerk an den verantwortlichen Fachdienst zurückzusenden.

Ab einem Betrag in Höhe von 15.000 Euro bedarf die Entscheidung über die Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen der Mitzeichnung der jeweils zuständigen Dezernatsleitung. Dies gilt auch für die im Vorfeld vorzunehmenden Handlungen (bspw. Vertragsabschluss, Auftragsvergabe).

Ab einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro bedarf die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen der Entscheidung des Verwaltungsvorstandes, soweit sie nicht Ergebnisse aus Ausschreibungsverfahren sind. Die Regelung gilt unabhängig von der Verfügbarkeit einer Haushaltsermächtigung (verfügbares Budget).

#### Freigabeverfahren für den investiven Haushalt:

Das bekannte Freigabeverfahren im investiven Bereich gilt ergänzend zu den o.a. Wertgrenzen. Begründete Freigabeanträge sind hierbei stets schriftlich oder per E-Mail an den Fachdienst 1.20 zu richten. Bis zu einem Freigabebetrag in Höhe von 10.000 Euro ist der Fachdienst 1.20 ermächtigt die Freigabe zu erteilen, im Übrigen bleibt dies mir vorbehalten. Das Eingehen rechtlicher Verpflichtungen kann erst nach erteilter Freigabe erfolgen.

## 5. Rückfragen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Fachdienstes 1.20 zur Verfügung:

Frau Franz	3348	heike.franz@remscheid.de
Frau Pohl	3678	kerstin.pohl@remscheid.de
Herr Brocksieper	2304	joerg.brocksieper@remscheid.de
Herr Faßbender	3084	daniel.fassbender@remscheid.de
Herr Grieger	2222	thomas.grieger@remscheid.de
Herr Heine	3085	markus.heine@remscheid.de
Herr Leverkus	2308	andre.leverkus@remscheid.de

Für Ihre Mithilfe zur Erreichung unseres gemeinsamen Ziels, den Haushalt 2017 nicht nur im Plan sondern auch im Vollzug auszugleichen, bedanke ich mich vorab bei allen Führungskräften sowie bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Remscheider Stadtverwaltung. Ich bitte um Verständnis für die restriktiven Maßnahmen zur Haushaltsbewirtschaftung, damit die Stadt Remscheid weiterhin von den Stärkungspaktmitteln des Landes NRW ohne weitreichende Fremdbestimmung durch einen vom Land NRW bestellten Beauftragten für den Haushalt profitieren kann.

## 6. Veröffentlichung

Diese Verfügung ist in den Dienstlichen Mitteilungen zu veröffentlichen und den Damen und Herren Ratsmitgliedern und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kenntnis gegeben.

Kurzfassung der wesentlichen Eckpunkte:

---

- Mitzeichnung des Stadtkämmerers bei allen Mitteilungs- und Beschlussdrucksachen
- Priorisierung der Maßnahmen mit einem Volumen von mind. 25.000 Euro
- Auszahlungskontierungen ab einer Höhe von 10.000 Euro bedürfen des Sichtvermerkes der Dezernatsleitung
- Auftragsvergabe und Leistung von Ausgaben ab einem Betrag von 15.000 Euro bedürfen der Entscheidung der Dezernatsleitung
- Auftragsvergaben ab einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro bedürfen der Entscheidung des Verwaltungsvorstandes, soweit sie nicht Ergebnisse eines Ausschreibungsverfahrens sind
- Freigabeanträge zu investiven Maßnahmen sind mit begründenden Unterlagen an den Fachdienst 1.20 zu richten.
- Regelmäßige Berichterstattung der Dezernatsleitungen im Verwaltungsvorstand

Remscheid, den 3. April 2017

gez. Wiertz, Stadtkämmerer